

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 344 vom 19. Dezember 2013)

Seite 24, Artikel 84 Absatz 6:

anstatt: „(6) Die Behörden der ÜLG und die Kommission sind gemeinsam für die Billigung des Programmierungsdokuments verantwortlich. Die Kommission billigt das Programmierungsdokument nach dem Verfahren gemäß Artikel 86.“

muss es heißen: „(6) Die Behörden der ÜLG und die Kommission sind gemeinsam für die Billigung des Programmierungsdokuments verantwortlich. Die Kommission billigt das Programmierungsdokument nach dem Verfahren gemäß Artikel 87.“

Seite 32, Anhang II, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c:

anstatt: „8,5 Mio. EUR für Studien und Maßnahmen der technischen Hilfe nach Artikel 80 dieses Beschlusses und für eine Gesamtevaluierung des Beschlusses, die spätestens vier Jahre vor seinem Außerkrafttreten vorgenommen wird.“

muss es heißen: „8,5 Mio. EUR für Studien und Maßnahmen der technischen Hilfe nach Artikel 81 dieses Beschlusses und für eine Gesamtevaluierung des Beschlusses, die spätestens vier Jahre vor seinem Außerkrafttreten vorgenommen wird.“

Seite 64, Anhang VI, Anlage II, HS-Position ex 0307, Beschreibung des Erzeugnisses:

anstatt: „Weichtiere, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar“

muss es heißen: „Weichtiere, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar“.
